



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17, am 11. August 2021 durch

beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von 5.000,-- €.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin, die einen Veranstaltungssaal in Hamburg-X für Hochzeits- und Familienfeiern unterhält, begehrt im Wege vorläufigen Rechtsschutzes die Verpflichtung der Antragsgegnerin, das Tanzen von Teilnehmern bei Feierlichkeiten in ihren Räumen unter Einhaltung ihres Schutzkonzepts abweichend von dem Verbot in der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juli 2021, HmbGVBl. S. 543) zu dulden.

Mit ihrem Eilantrag vom 9. Juli 2021 bringt sie vor, dass sie sich bereits im September letzten Jahres an die zuständige Senatorin mit ihrem Anliegen gewendet habe. Mit dem Hinweis auf ansteigende Fallzahlen von Erkrankungen an dem Coronavirus SARS-CoV-2 und einem weiteren drohenden Anstieg in der Herbst- und Winterzeit sei dieses abgelehnt worden. Ihren sodann im Oktober letzten Jahres beim Verwaltungsgericht eingereichten Eilantrag habe sie zurückgenommen, da sich in der Zwischenzeit die Infektionssituation verschärft habe.

Nachdem sich nunmehr im Laufe des Monats Mai 2021 die Lage merklich entspannt habe und in Schleswig-Holstein die aktualisierte Verordnung bezogen auf Hochzeitfeiern gelockert worden sei, habe sie sich erneut an die zuständige Senatorin gewandt, um mit ihr das Gespräch über eine Lockerung auch in Hamburg zu suchen. Sie habe eine ablehnende Antwort erhalten und sich deshalb zu diesem erneuten Eilantrag bei Gericht entschieden.

Der von ihr gestellte Eilantrag werde von einer Vielzahl von Betreibern von Hochzeitssälen unterstützt, die sich zur Initiative der Hochzeitssäle in Hamburg zusammengeschlossen hätten. Sie hätten sich schriftlich zur Einhaltung eines Schutz- und Hygienekonzepts verpflichtet, in dem ein zentraler Punkt sei, dass die Tanzfläche nur von bis zu maximal 25 Personen genutzt und zwischen der Tanzfläche und den Tischen, der Musikbühne sowie dem Brautpaar-Podest jeweils ein Abstand von 2,50 m eingehalten werde.

Eine gerichtliche Entscheidung sei dringend. Ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren würde zu weiteren erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für sie führen. Aufgrund der Untersagung des Tanzens im Saal könnten aus kulturellen Gründen keine Hochzeitsfeierlichkeiten und Familienfeiern mehr bei ihr durchgeführt werden. Sie habe dadurch erhebliche Umsatz- und Gewinneinbußen erlitten mit der Folge, dass ihr

die Existenzgrundlage entzogen sei. Anzahlungen für Veranstaltungen habe sie zurückzahlen müssen, weil die Gäste ihre Feiern mit einer im Vergleich zu den umgebenden Bundesländern geringeren Gästezahl und ohne die Möglichkeit zum Tanzen nicht mehr hätten durchführen wollen. Im Jahr 2019 habe ihr Jahresumsatz noch 591.268,90 € betragen. In der Zeit von Januar 2020 bis August 2020 habe sie lediglich einen Umsatz von 108.246,79 € erzielen können. Im ersten Quartal 2021 habe sie keinen Umsatz gehabt und im zweiten Quartal lediglich 6.450, -- €.

Das Tanzverbot in § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO für Teilnehmer von Veranstaltungen sei rechtswidrig. Es stelle einen unverhältnismäßigen Eingriff in ihre Rechte dar. Die Untersagung des Tanzens von Teilnehmern an Hochzeitsfeierlichkeiten und Familienfeiern sei nicht geeignet, den legitimen Zweck der Verordnung, die Ausbreitung des Virus in Hamburg einzudämmen, um hierdurch die Gesundheit und das Leben zu schützen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens zu gewährleisten, zu fördern. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass die potentielle Infektionsgefahr durch Tröpfchen und Aerosole beim Ausstoß von Atemluft während des Tanzens gegenüber einem Ausatmen etwa beim Besuch von Saunen oder Fitnessstudios, der inzwischen unter Hygiene- und anderen Schutzauflagen wieder zugelassen worden sei, in relevanter Weise erhöht sei. Die Aerosolkonzentration könne zudem durch effektive Zu- und Abluftanlagen, über die sie für sämtliche Räumlichkeiten verfüge, vermindert werden.

Selbst wenn eine erhöhte Infektionsgefahr durch das Tanzen bei Hochzeitsfeierlichkeiten und Familienfeiern unterstellt werde, sei ein Verbot keine notwendige Schutzmaßnahme, da ihr, der Antragstellerin, mildere Beschränkungen auferlegt werden könnten. So könne das Tanzen - wie es die Regelungen für Tanzlustbarkeiten im Freien vorsähen – unter bestimmten Vorgaben erlaubt werden. Die Größe des Hochzeitssaales mit einer Tanzfläche von 250 qm lasse ein kontrolliertes Tanzen zu. Der Hochzeitssaal könne so hergerichtet werden, dass er über sechs Tanzflächen verfügen würde, die jeweils 35 bis etwa 55 qm groß wären. Die Tische für die Gäste der Braut und die des Bräutigams würden getrennt voneinander in zwei Hochzeitssaal-Hälften aufgestellt. Die Gäste der Braut könnten dann drei Tanzflächen nutzen und die anderen drei Tanzflächen die Gäste des Bräutigams. Möglich sei auch, die Tanzflächen nur tischweise nutzen zu lassen, also von bis zu maximal 10 Personen, die sowieso zusammen an einem Tisch säßen. Es sei davon auszugehen, dass der Infektionsgefahr durch das Tanzen unter anderem durch strenge Auflagen im Rahmen des vorgelegten Hygienekonzepts der Initiative der Hochzeitssäle in Hamburg hinreichend effektiv begegnet werden könne.

Sollte man die Untersagung des Tanzes bei Veranstaltungen der betreffenden Art dennoch für erforderlich erachten, würde das Verbot zu einer unangemessenen Belastung ihrer gewerblichen Betätigung führen, die mit der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG und mit dem Gleichheitsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar sei. Ihr werde durch das Verbot die Existenzgrundlage entzogen und der derzeitige Nutzen des Verbots überwiege im Rahmen des derzeitigen Infektionsgeschehens nicht mehr die sie treffenden wirtschaftlichen Belastungen. Zwar sei zu berücksichtigen, dass für die Antragsgegnerin der Nutzen einer Maßnahme zu Beginn des Pandemiegeschehens kaum abzuschätzen gewesen sei, weil die Situation durch erhebliche Ungewissheiten geprägt gewesen sei. Daher sei ein entsprechender Einschätzungsspielraum der Antragsgegnerin insbesondere auch im Hinblick auf die Angemessenheit der Maßnahmen zu akzeptieren gewesen. Es sei aber auch Aufgabe der Antragsgegnerin, die angeordneten Maßnahmen fortlaufend auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen und auch zu hinterfragen, ob es angesichts neuer Erkenntnisse etwa zu den Verbreitungswegen des Virus oder zur Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems verantwortet werden könne, das Tanzverbot unter bestimmten Auflagen weiter zu lockern.

Inzwischen seien die meisten Menschen in Hamburg mindestens einmal geimpft (62,7 %) und fast die Hälfte habe zwei nötige Impfdosen oder eine Dosis des Herstellers Johnson & Johnson erhalten.

In vielen anderen Bundesländern sei das Tanzen bei Hochzeitsfeierlichkeiten und Familienfeiern inzwischen wieder erlaubt. Für diese Ungleichbehandlung seien keine hinreichenden sachlichen Gründe ersichtlich. Hochzeitsfeiern würden infolgedessen in anderen Bundesländern veranstaltet, in denen das Tanzen gestattet sei. Zu berücksichtigen sei ferner, dass eine Vielzahl von Hochzeitssälen in Hamburg – sei es mit Genehmigung oder ohne – Feiern mit Tanz am Wochenende veranstaltet hätten. Sie werde demgegenüber als rechtschaffende Saalbetreiberin benachteiligt, weil die Gäste auf besagte andere Anbieter ausweichen würden.

Sollte der Hauptantrag, gerichtet auf eine Regelungsanordnung, nicht zum Erfolg führen, sei der hilfsweise gestellte Feststellungsantrag zulässig und begründet.

Die Antragstellerin beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Veranstaltungen in den Räumen ihres Hochzeitssaales – X-Veranstaltungssaal, X-Straße, 2.... Hamburg – nach Maßgabe

ihres Schutzkonzeptes zu dulden, sofern die sonstigen Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung in der Hauptsache hinaus,

hilfsweise

im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig festzustellen, dass § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO dem Betrieb ihres Hochzeitssaales – X-Veranstaltungssaal, X-Straße, 2.... Hamburg – nach Maßgabe ihres Schutzkonzeptes nicht entgegensteht, wobei die Antragsgegnerin weitergehende Anordnungen zum Infektionsschutz treffen kann.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Antragstellerin habe einen Anordnungsanspruch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dargelegt. Hieran seien strenge Voraussetzungen zu stellen, denn die Antragstellerin verlange eine Vorwegnahme der Hauptsache, indem sie die Tanzverbotsregelung schon im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes außer Kraft gesetzt haben wolle.

Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens sei das angegriffene Verbot nach wie vor geboten. Die Eigenarten der Delta-Variante hätten das Potenzial zu einer erneuten Eskalation der Pandemielage. Diese Variante habe nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen das Vermögen, selbst niedrige Inzidenzen rasant ansteigen zu lassen. Diese Variante treffe auf eine Bevölkerung mit einem noch nicht ausreichenden Impfschutz. Daten zur Schwere der assoziierten Krankheitsverläufe wiesen zudem darauf hin, dass die mit dem Delta-Virus Infizierten höhere Verbreitungsraten aufwiesen als Alpha-Infizierte. In schriftlichen Stellungnahmen werde vor schweren Verläufen und Spätfolgen, die auch bei Kindern und Jugendlichen auftreten könnten, gewarnt. Inzwischen sei die Delta-Variante in Hamburg vorherrschend.

Bei einem Musikfestival unter freiem Himmel habe sich aktuell ein großes Ausbruchsgeschehen ereignet, bei dem sich von den Teilnehmern an zwei Tagen eine große Zahl von Personen trotz Testpflicht und Hygienekonzepten nachweislich infiziert hätten. Dies zeige eindrücklich die Infektionsgefahren, die bei größeren Personenzusammenkünften selbst unter freiem Himmel ausgingen.

Zu berücksichtigen sei, dass auch in Hamburg die Infektionszahlen wieder angestiegen seien. Zwischen dem 6. und dem 14. Juli 2021 sei unter anderem die 7-Tage-Inzidenz von

9,14 auf 12,8 gestiegen. Der 7-Tage-R-Wert liege jetzt über 1. Die tägliche Anzahl der Neuinfektionen steige also. Auch nach dem täglichen Situationsbericht des Robert-Koch-Instituts (RKI) bestehe noch immer eine hohe Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland, insbesondere aufgrund der Verbreitung von einigen besonders besorgniserregenden Virusvarianten sowie der noch nicht ausreichend hohen Impfungsquote. Das Risiko des Wiederanstiegs der Infektionszahlen und damit einer drohenden Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitswesens bestehe daher fort. Die Gefahr einer Überlastung der Krankenversorgung bestehe nach wie vor, auch wenn Erfolge bei der Impfung der besonders vulnerablen älteren Bevölkerung zu verzeichnen seien. Die Rücknahme von Maßnahmen solle aus epidemiologischer Sicht nach Einschätzung des RKI unbedingt schrittweise und nicht so schnell erfolgen. Entsprechend dieser fachlichen Empfehlungen werde an dem Konzept der stufenweisen Lockerung von Beschränkungen festgehalten.

Kontaktbeschränkungen hätten sich als effektives Mittel zur Eindämmung der Infektionen bewährt. Nur durch die rechtzeitigen, entschlossenen und lange genug aufrechterhaltenen kontaktreduzierenden Maßnahmen habe eine Durchbrechung der auftretenden Infektionsketten und dadurch eine wirksame Eindämmung der Pandemie im Bundesgebiet bewirkt werden können. Das vorübergehende Tanzverbot auf Veranstaltungen reihe sich in das erfolgreiche Konzept der wirksamen Reduktion menschlicher Kontakte ein. Das Ansinnen der Antragstellerin, das vorübergehende Tanzverbot zu beseitigen, setze die erfolgreiche Eindämmung der sogenannten dritten Welle ohne Not aufs Spiel. Bei einem Verzicht auf das vorübergehende Verbot drohe die Gefahr, dass das Infektionsgeschehen weiter befeuert werde, was tunlichst zu vermeiden sei. Diese dritte Welle der Pandemie sei nach wie vor eine ernst zu nehmende andauernde Bedrohung. Nur die konsequente, ausreichend lange Beibehaltung kontaktreduzierender Maßnahmen unter Verzicht auf voreilige Lockerungen ermögliche eine nachhaltige Eindämmung der Pandemie als Voraussetzung für nachhaltige Öffnungsschritte.

Den infektionsschützenden Anordnungen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG), wozu auch die streitgegenständliche Hamburgische Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 gehöre, wohne notwendig ein prognostisches Element inne, in dessen Folge dem Ordnungsgeber ein weiter Gestaltungsspielraum beim Ergreifen von Abwehr- und Verhütungsmaßnahmen zustehe. Sie, die Antragsgegnerin, strebe mit dem in der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geregelten vorübergehenden Tanzverbot auf Veranstaltungen eine zusätzliche Reduktion des Infektionsgeschehens an. Sie verhindere damit einen Rückfall in ein exponentielles Wachstum und reagiere auf die angespannte

Situation der Intensivstationen in Hamburg, die zur Vermeidung einer auslesenden Priorisierung von Patienten weitere Anstrengungen erfordere. Die Eindämmung der Infektionsgefahren bedürfe in einem Stadtstaat außerdem generell höhere Anstrengungen als in einem Flächenland, weil viel mehr Kontaktmöglichkeiten bestünden. Eine möglichst niedrige Inzidenz wirke obendrein besonders grundrechtsschonend, weil sie ein früheres und verlässlicheres Ende der Schutzmaßnahmen verspreche, ohne dass jederzeit ein Wiederaufflammen des dynamischen Infektionsgeschehens mit dann wieder erneut zu ergreifenden Maßnahmen drohe.

Speziell das vorübergehende Tanzverbot auf Veranstaltungen sei eine geeignete Infektionsschützende Maßnahme, weil es das Infektionsgeschehen wirksam abschwäche. Das Virus SARS-CoV-2 übertrage sich bekanntlich bei zwischenmenschlichen Kontakten, und zwar über virushaltige Tröpfchen und Aerosole, die ein Infizierter ausstoße. Die streitgegenständliche Norm reduziere die Gelegenheiten für das Aufeinandertreffen von Menschen, womit ein beachtlicher Teil der potentiellen Infektionserreger verloren gehe. Diese soziale Distanzierung sei seit Beginn der Pandemie bis zum heutigen Tag ein anerkanntes Mittel zur effektiven Minderung von Ansteckungsgefahren, das die Rechtsprechung immer wieder gebilligt habe. Das Verbot sei zudem derzeit erforderlich. Alle in Betracht kommenden alternativen Maßnahmen seien weitaus weniger wirksam, wie auch erfolglose Versuche milderer Eindämmungsmaßnahmen hätten erkennen lassen. Kleinteilige Schutzmaßnahmen seien offenkundig weniger wirksam als Maßnahmen, die schon die Gelegenheit für das Zusammentreffen von Menschen verringerten. Die ausreichend lange Beibehaltung einschneidender kontaktreduzierender Maßnahmen wie das vorübergehende Tanzverbot seien bei näherer Betrachtung besonders grundrechtsschonend, weil sie niedrige Inzidenzen herbeiführe. Das erreichte stabil niedrige Infektionsgeschehen schaffe eine verlässlichere Grundlage für die Ausübung von Grundrechten in einer Situation, die nur knapp an der Überlastung des Gesundheitswesens vorbeischräume. Das Verbot verstoße auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Eine Regelung, vergleichbar mit der, wie sie für Tanzschulen gelte, sei auf einer privaten Hochzeitsveranstaltung schwerlich umsetzbar. Dort sei das Tanzen erlaubt, soweit sich die Teilnehmer nicht durchmischten und die beteiligten Personen in geschlossenen Räumen einen Mindestabstand von 2,5 m zueinander einhielten. Bei Tanzschulen sei von einem strukturierten Unterrichtsablauf auszugehen, der durch die Anweisungen des Tanzlehrers sichergestellt werde, sodass die Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet werden könne, während bei den hier in Rede stehenden privaten Hochzeitsfeiern eine Eigendynamik sehr wahrscheinlich sei, mit der Folge, dass

die Einhaltung als Mindestabstand in dem weiteren Verlauf der Veranstaltung immer unwahrscheinlicher werde. Auch der Vergleich mit Fitnessstudios gehe fehl, da es sich - wie bei Tanzschulen - nicht um Sachverhalte handle, die eine wesentlich gleiche Behandlung erfordere. Auch der Verweis auf die Rechtslage in anderen Bundesländern führe zu keiner anderen Sichtweise, denn es handle sich bei den Regierungen in den Bundesländern um verschiedene Träger öffentlicher Gewalt in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die Antragstellerin könne sich auch nicht auf einen Anordnungsgrund berufen. Nur schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile könnten eine Eilbedürftigkeit begründen. Der Antragstellerin sei das Ausrichten von Hochzeitsfeiern ohne Tanzmöglichkeiten nicht untersagt. Die behaupteten wirtschaftlichen Nachteile seien im vorliegenden Fall daher zu vernachlässigen. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, dass negative finanzielle Folgen zumindest teilweise durch Hilfen der Antragsgegnerin und des Bundes aufgefangen würden. Abgeschwächt werde die Eingriffsintensität der Maßnahme durch die Bereitstellung von weiteren finanziellen und steuerlichen Liquiditätshilfen auf Bundes- und Landesebene sowie das Kurzarbeitergeld des Bundes. Die Verordnung sei zudem in ihrer zeitlichen Geltung befristet und der Verordnungsgeber unterliege einer fortwährenden Beobachtungs- und Überprüfungspflicht, die sich mit zunehmender Dauer der ergriffenen Maßnahmen entsprechend verdichte.

II.

Das Begehren auf vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz nach § 123 Abs. 1 VwGO hat mit dem Haupt- und dem Hilfsantrag keinen Erfolg.

1. Eine vorläufige Verpflichtung der Antragsgegnerin entsprechend dem Hauptantrag der Antragstellerin, das Tanzen von Teilnehmern von Veranstaltungen in ihren Räumlichkeiten vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, die bisher noch nicht anhängig ist, nach Maßgabe ihres Schutzkonzepts zu dulden, ist nicht auszusprechen. Den Teilnehmern von Veranstaltungen, für die die Antragstellerin ihren Hochzeitssaal entgeltlich anbietet, ist nach §§ 2 Abs. 3, 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO das Tanzen generell verboten. Nur im Freien, nicht aber in geschlossenen Räumen, dürfen Tanzlustbarkeiten unter bestimmten Vorgaben nach § 15a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO angeboten werden. Der Aufsichtsbehörde ist in dieser Verordnung nicht die Möglichkeit eingeräumt, in besonders gelagerten Einzelfällen auf Antrag Abweichungen von diesem Verbot unter bestimmten Auflagen, wie etwa einem Schutzkonzept, zu genehmigen. Insofern kommt nur eine einstweilige Duldung durch die Antragsgegnerin in Betracht, worauf die Antragstellerin mit ihrem Hauptantrag auch abzielt.

Mit einer Stattgabe des Eilantrages auf Duldung des Tanzens würde das Gericht die Entscheidung im Hauptsacheverfahren vorwegnehmen. Deshalb sind hier an den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO strenge Anforderungen im Hinblick auf die Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu stellen. Die Anordnung muss zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings unabdingbar sein. Erforderlich sind neben schweren und unzumutbaren, nachträglich nicht wieder zu beseitigende Nachteilen bei einem Abwarten in der Hauptsache auch eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit des Obsiegens.

Nach Auffassung der Kammer stellt sich das Tanzverbot bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) nicht als derart greifbar rechtswidrig dar, als dass es angezeigt erschiene, die Antragsgegnerin durch Erlass einer einstweiligen Anordnung dazu zu verpflichten, das in der Verordnung statuierte generelle Tanzverbot für die Teilnehmer von Veranstaltungen in den Räumen der Antragstellerin dahin zu modifizieren, dass das Tanzen im Rahmen von Regeln zur Steuerung des individuellen Tanzgeschehens ermöglicht wird.

Die Beteiligten gehen - wie auch das Gericht - übereinstimmend davon aus, dass die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ihre Rechtsgrundlage in §§ 32 Satz 1 und 2, 28 Abs. 1 Satz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) findet und diese Ermächtigung ihrerseits voraussichtlich mit höherrangigem Recht vereinbar ist. Zu den in dem Gesetz genannten Maßnahmen, zu denen der Ordnungsgeber ermächtigt wird, gehört ausdrücklich auch der Erlass von Verboten zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Für die Wahl von Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen wird den Regierungen der Bundesländer durch das Bundesgesetz ein weit reichendes Ermessen eingeräumt, da sich die Maßnahmen - einschließlich Verboten -, die zur Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit jeweils nach Lage der Dinge in Frage kommen, nicht bereits im Vorfeld generell-abstrakt bestimmen lassen.

Für die Betätigung dieses Ermessens bei der Wahl und Ausgestaltung von Maßnahmen ist gesetzlich vorgegeben, dass es sich um notwendige Schutzmaßnahmen handeln muss, und diese in ihrer sachlichen und zeitlichen Reichweite zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sein müssen. Zudem setzt das Verhältnismäßigkeitsprinzip dem Ermessen beim Ergreifen von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten zum Schutz der Grundrechte der jeweils nachteilig Betroffenen Grenzen. Auch über diese rechtlichen Ausgangspunkte zu den rechtlichen Anforderungen an das in der Verordnung statuierte Tanzverbot besteht zwischen den Beteiligten Einigkeit, sodass es hierzu an dieser Stelle keiner weiteren Darlegung und Vertiefung bedarf.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin dürfte der Ordnungsgeber in Hamburg mit dem von ihm verfügten Verbot des Tanzens auf Veranstaltungen in geschlossenen Räumen in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 HmbSARS-SoV-2-EindämmungsVO sein ihm durch das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen eingeräumtes Ermessen nicht überschritten haben.

Das bereits seit längerem andauernde Tanzverbot dürfte unter anderem zu schwerwiegenden wirtschaftlichen Nachteilen für Inhaber von Veranstaltungsräumen für größere Hochzeits- und Familienfeiern führen. Auch wenn in den betreffenden Räumlichkeiten nach der aktuellen Verordnung prinzipiell die Ausrichtung von Hochzeits- und Familienfeiern möglich ist, wird nicht in Abrede gestellt werden können, dass das Tanzen ein essentieller Teil solcher Feiern ist, auf den die Ausrichter, also das Brautpaar oder die Familien, und ihre Gäste sehr ungern oder sogar überhaupt nicht verzichten wollen, und dass sie die Feiern in Lokalitäten in Hamburg deshalb aufschieben oder auf Alternativen ausweichen. Daher liegt es auf der Hand, dass der gewerbliche Bereich, in dem auch die Antragstellerin tätig ist, von dem in Hamburg geltenden Tanzverbot elementar betroffen ist und dass die Antragstellerin

- ohne Inanspruchnahme ausgleichender finanzieller Unterstützung des Staates – durch die bereits seit längerem andauernden betrieblichen Einschränkungen und speziell durch das generelle Tanzverbot bei Veranstaltungen existenziell bedroht ist. Insbesondere ist auch nicht ersichtlich, dass diese Veranstaltungsorte speziell für große Hochzeitsfeiern in der Regel die Möglichkeit haben, durch einen Wechsel der Veranstaltungsarten diesen nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen infolge des Verbots auszuweichen.

Auch unter Berücksichtigung der anzunehmenden gravierenden ökonomischen Auswirkungen erscheint das generelle Tanzverbot bei Veranstaltungen allerdings noch verhältnismäßig. Mit dem Tanzverbot wird das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung verfolgt, wobei das Tanzen bei Veranstaltungen eine Betätigung ist, der ein enormes Infektionspotential zukommt.

Der Hauptübertragungsweg des SARS-CoV-2-Virus ist nach Einschätzung des wissenschaftlich kompetenten Robert-Koch-Instituts die Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Während größere Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne) auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Durch die Anreicherung und Verteilung von Aerosolen im Raum wird die Gefahr einer Infektion derart erhöht, dass auch das Einhalten von Mindestabständen ggf. nicht mehr ausreichend sein kann. So weisen bisherige Beobachtungen darauf hin, dass auch schwere körperliche Arbeit bei mangelnder Lüftung zu hohen Infektionsraten führen kann

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html?sessionid=8B06D8D73916F101C3497D265A375307.internet082#doc13776792bodyText2). Bei generell-abstrakter Betrachtung ist das Tanzen in

Gesellschaft, das in geschlossenen Räumen stattfindet, ein Geschehen, bei dem die Übertragung der in Rede stehenden Viren wie in kaum einem anderen Lebensbereich befördert wird. Dies folgt zum einen aus den üblicherweise stattfindenden Körperkontakten oder jedenfalls der Unterschreitung des Mindestabstands, dessen Beachtung aufgrund von ausgelassener Stimmung und (möglicherweise) von Alkoholkonsum in Vergessenheit gerät, zum anderen aber auch aus der körperlichen Aktivität und der damit einhergehenden erhöhten Atemfrequenz und somit dem vermehrten Ausstoß von Aerosolen, die möglicherweise mit Viren belastet sind. Mit dem Tanzverbot auf Veranstaltungen wird auch bei privaten Veranstaltungen mit ausschließlich geladenen Gästen engerer Kontakt zwischen Teilnehmern der Veranstaltung, die sich ansonsten nicht so nah kommen würden, und ein vermehrter Ausstoß von Aerosolen, wodurch das Virus übertragen werden könnte, vermieden.

All dies hat die Kammer 9 des Verwaltungsgerichts Hamburg auch bereits in dem veröffentlichten Beschluss vom 23. September 2020 (9 E 3964/20, juris Rn. 11 f.) zum Tanzverbot in der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg dargelegt und bedarf keiner weiteren vertieften Auseinandersetzung.

Die bisherige Einschätzung, dass das Tanzen ein besonders hohes Gefahrenpotential für die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 aufweist, und der hamburgische Verordnungsgeber diesen Bereich bei Schutzmaßnahmen deshalb zentral im Blick haben muss, teilt auch die Antragstellerin. Sie zweifelt die prinzipielle Eignung dieser Maßnahme zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus auch nicht an und sie wird von ihr daher auch nicht per se in Abrede genommen.

Mit ihrem Anfang Juli 2021 erneuten Eilantrag bei Gericht hat die Antragstellerin vielmehr zum Ausdruck gebracht, dass sie angesichts der seitdem schon weit fortgeschrittenen Impfungen und den stark zurückgegangenen Infektionszahlen in Hamburg in der gegenwärtigen Situation das generelle Tanzverbot für überzogen erachtet und deshalb eine ernsthafte Überprüfung des pauschalen Verbots von der für die Verordnung zuständigen Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration erwartet, bei der ihr Angebot konzeptioneller Schutzmaßnahmen zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit der Übertragung von Viren – u.a. durch eine Ordnung des Tanzgeschehens in ihren Räumen, durch Abstände der Tanzflächen und durch Aufteilung der Tanzenden in kleine familiär verbundene Gruppen – ernsthaft erwogen wird.

Der Antragstellerin ist zuzugeben, dass sich das Infektionsgeschehen bis Anfang Juli 2021, als sie ihren Eilantrag bei Gericht eingereicht hat, seit dem letzten Hoch Ende März deutlich abgeschwächt hat. Die pro Tag neu bestätigten Fälle sind im 7-Tage-Durchschnitt seit dem 31. März 2021 von 163,7 auf 8,6 am 5. Juli 2021 signifikant gesunken (durchschnittlich in 7 Tagen auftretende Neuinfektionen umgerechnet auf 100.000 Einwohner – www.hamburg.de/corona-zahlen).

Aktuell haben die Fälle von Neuinfektionen aber im 7-Tage-Durchschnitt wieder erheblich zugenommen. Die Zahl stieg auf 69,1 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in Hamburg (Stand: 10. August 2021, www.hamburg.de/corona-zahlen). Das RKI meldet für Hamburg eine 7-Tage-Inzidenz von 59,4 pro 100.000 Einwohner (Stand 10. August 2021, www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen).

Diese Entwicklung aus jüngster Zeit verdeutlicht, dass die eigentliche Problematik bei der Ergreifung sachgerechter und angemessener Schutzmaßnahmen bei einer schnellen Reaktion auf die Häufigkeit auftretender Infektionen mit dem Coronavirus darin liegt, dass das Infektionsgeschehen nicht linear verläuft, sondern in Wellen. Wie die Antragsgegnerin anhand ihrer Statistiken dargelegt hat, sind bisher drei Infektionswellen aufgetreten. Die Aufhebung von Schutzmaßnahmen, sobald ein akzeptables Niveau von Neuinfektionen erreicht ist, also ein Wellental erreicht wurde, birgt deshalb das reale Risiko, dass eine zu frühe Lockerung eine neue Welle zur Folge hat, der Erfolg vorangegangener Schutzmaßnahmen also aufs Spiel gesetzt wird. Im Rahmen der der Landesregierung zuzubilligenden Einschätzungsprärogative in diesem nur schwer prognostizierbaren und von verschiedenen aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen beeinflussten Bereich der Gefahrenabwehr, dürfte die Haltung der Antragsgegnerin, an dem Tanzverbot vorerst noch festhalten zu wollen, aufgrund dieser Überlegung der Sache nach noch begründet und rechtlich wohl nicht zu beanstanden sein. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der befristeten Verordnung das Impfgeschehen bei weiten noch nicht abgeschlossen war und weiterhin nicht ist.

Schließlich bleibt anzumerken, dass dem von der Antragstellerin angeführten Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen vom 27. Juli 2021 (13 MN 35221) eine deutlich niedrigere 7-Tage-Inzidenz als Bezugspunkt zugrunde liegt, nämlich von über 10 bis 35 bzw. bis 50.

Da das Tanzen bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nach den bisherigen Erkenntnissen ein sehr hohes Infektionsrisiko birgt und deshalb in einer höchsten infektiologischen Gefährdungsstufe zu kategorisieren ist, wird es sich voraussichtlich auch bei weiterer Prüfung im Hauptsacheverfahren nicht als rechtswidrig erweisen, dass der Ordnungsgeber das Tanzen bei Veranstaltungen durch die Verordnung gänzlich verboten hat, ohne eine Ausnahmemöglichkeit im Einzelfall vorzusehen, wie etwa bei Vorlage eines Schutzkonzeptes, wie dem von der Antragstellerin unterbreiteten. Ausnahmen von dem Tanzverbot dürften auch im Hinblick auf die Wirksamkeit diverser denkbarer Vorkehrungen zur Regulierung des Tanzgeschehens bei privaten Veranstaltungen in Hochzeitssälen nicht angezeigt sein. So wird eine Beaufsichtigung und Ordnung des Tanzgeschehens wie etwa in Tanzschulen (vgl. § 19 Abs. 1, 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), um eine Durchmischung der Teilnehmer zu verhindern und um den Mindestabstand von 2,5 m zwischen den beteiligten Personen in geschlossenen Räumen zu gewährleisten, auf privaten Festen realistischer Weise kaum umzusetzen sein (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 23.9.2020, 9 E 3964/20, juris Rn. 13). Ein strukturierter Ablauf, bei dem die Teilnehmer den Anweisungen

folgen und somit kontrollierte, aufeinander abgestimmte Bewegungen ausführen, bei denen die Einhaltung des Mindestabstands und die Zuordnung bestimmter Personen auf einzelne Tanzflächen gewährleistet werden kann, lässt sich bei „freiem Tanzen“ auf privaten Veranstaltungen durch Aufsichtspersonal des Saalbetreibers während der gesamten Dauer der Veranstaltung kaum organisieren und steuern. Häufig wohnt dem Tanzgeschehen bei Hochzeitsfeiern eine Eigendynamik inne mit der Folge, dass die Befolgung der Vorgaben und angestrebten Beschränkungen im weiteren Verlauf der Veranstaltung immer unwahrscheinlicher wird. Zudem erscheint zweifelhaft, ob die Einhaltung solcher Konzepte zur Ordnung des Tanzgeschehens auf privaten Feiern überhaupt mit vertretbarem Aufwand behördlich überwacht werden könnten.

Soweit die Antragstellerin weiter vorbringt, dass in anderen Bundesländern - insbesondere die für die Konkurrenzfähigkeit ihres Betriebes besonders wichtigen an Hamburg grenzenden Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen - das Tanzen wieder erlaubt sei, ist anzumerken, dass, wie die Antragsgegnerin zutreffend anmerkt, der Gleichheitssatz jeden Träger der öffentlichen Gewalt allein in dessen Zuständigkeitsbereich trifft, weshalb der Gleichheitssatz nicht dadurch verletzt wird, dass ein anderes Bundesland den gleichen Sachverhalt anders behandelt (BVerfG, Beschluss v. 12.5.1987, 2 BvR 1226/83, juris Rn. 151). Dem Umstand im Detail unterschiedlicher Verordnungen in den Bundesländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen kommt auch keine indizielle Bedeutung bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit zu. Zwar ist nicht zu verkennen, dass sich daraus ein erheblicher Nachteil für Hamburger Veranstaltungsbetriebe gegenüber der Konkurrenz in den benachbarten Bundesländern ergibt. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die Bevölkerung im Stadtstaat Hamburg auf wesentlich kleinerer Fläche lebt, sodass es hier vermehrt zu Kontakten mit verschiedenen Menschen kommt. Dem darf der hamburgische Verordnungsgeber mit vergleichsweise strengeren Regeln, die ein entsprechend höheres Schutzniveau aufweisen, sachgerecht begegnen.

Auch die unterschiedlichen Behandlungen von Veranstaltungen und Fitnessstudios sowie Sportbetrieben stellen keinen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz dar. Bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 4 und öffentlichen privaten Sportanlagen nach § 20 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO handelt es sich gerade im Hinblick auf die Wahrung des Mindestabstandes und die Durchmischung verschiedener Personen nicht um wesentlich gleiche Sachverhalte, die eine wesentlich gleiche Behandlung erfordern würden.

2. Der Antrag hat auch mit dem Hilfsantrag keinen Erfolg. Als Antrag gerichtet auf die vorläufige Feststellung des Gerichts, dass das Tanzverbot in § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6

HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in ihrem Betrieb nach Maßgabe ihres Schutzkonzeptes und etwaiger weiterer Auflagen nicht entgegensteht, ist er wegen der in § 43 Abs. 2 VwGO bestimmten Nachrangigkeit eines Antrages auf gerichtliche Feststellung gegenüber einem statthaften Antrag auf Verpflichtung der Behörde zur Leistung (hier in Form der Duldung) nachrangig.

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2, § 45 Abs. 1 Satz 3 GKG. Aufgrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache sieht das Gericht von einer Reduzierung des Streitwerts im Eilverfahren ab (Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013).